

Satzung des Coaching Experts Europe – CEE e.V.

Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 03.06.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Coaching Experts Europe“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Von-Kluck-Straße 14–16.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung durch die Weiterentwicklung der nachfolgend (nicht abschließend) genannten Coachingarten und -formen aus den Bereichen Job und Karriere, Gesundheit, Politik, Pädagogik und Psychologie: Jobcoaching, Führungskräftecoaching, Unternehmercoaching, Energetisches Coaching, Teamcoaching, Brokenheartcoaching, Gesundheitscoaching und weitere Teilbereiche des Coachings sowie Mediation. Der Fokus liegt dabei auf dem Wohl des Coachingklienten.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Professionalisierung der Mitglieder im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Coaches,
 - b) die Entwicklung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Durchführung von Coachings und Coachingausbildungen, sog. „Experten-Coaching“,
 - c) die Entwicklung, Etablierung und Professionalisierung des systemischen Coachings als Berufsbild mit seinen verschiedenen Fachrichtungen,
 - d) die Entwicklung von Ausbildungsgängen, die sich der praktischen Realisierung und Verbreitung des „Experten-Coachings“ widmen. Zu diesem Zweck entwickelt der Verein Curricula und Qualitätsstandards, die sich an denen anderer Vereine und Verbände in Deutschland und Europa orientieren, sofern und soweit sie mit den Intentionen dieser Vereine verträglich sind,
 - e) die Vergabe von auditierten Zertifizierungssiegeln für die unterschiedlichen Ausrichtungen zur Kommunikation der vereinseigenen Qualitätsstandards an (potenzielle) Klienten,

- f) die Initiierung und die Koordination des Austauschs über diese Arbeit,
 - g) die Beratung aller an dieser Arbeit Interessierten,
 - h) die Anregung der Erforschung und Weiterentwicklung der in Absatz 1 genannten Coachingarten und -formen in Zusammenarbeit und im Erfahrungsaustausch mit universitären Fakultäten und sonstigen öffentlichen Institutionen und Einrichtungen im In- und Ausland sowie die zeitnahe und der Allgemeinheit zugänglichen Veröffentlichung sämtlicher Forschungsergebnisse,
 - i) die Unterstützung und anwendungsbezogene Erforschung und Weiterentwicklung des „Experten-Coachings“ bezogen auf Kriterien wie Effektivität und Effizienz,
 - j) die Einhaltung ethischer Normen im Coaching und die Überprüfung der Einhaltung dieser Normen durch die Mitglieder,
 - k) die Anregung der öffentlichen Diskussion über die genannten Ziele,
 - l) die Anregung der Veranstaltung von Fachkongressen für alle an den „Coaching-Experten“ Interessierten (einschließlich Nichtvereinsmitglieder),
 - m) die Unterstützung der Menschen und Organisationen, die sich mit Coaching beschäftigen, bei ihrer Entfaltung und Entwicklung. Mit seiner Arbeit richtet sich der Verein daher an Berufsgruppen verschiedener Zweige, wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Pädagogen und Weiterbilder, Coaches, Wissenschaftler und Forscher und andere in diesem Bereich Tätige, also natürliche Personen und juristische Personen wie Firmen, Vereine, Verbände, Institutionen etc.,
 - n) die Beratung von Klienten hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Coaches,
 - o) den Abschluss von Abkommen mit anderen Zertifizierungseinrichtungen im In- und Ausland,
 - p) die Etablierung der Vereinsziele im gesamten europäischen Gebiet.
- (3) Der Verein stellt einen Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG dar.
 - (4) Der Verein und die verfolgten Ziele sind politisch und konfessionell neutral.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmä-

gen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines vorherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Begünstigter soll der „Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V., Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung“, Friedrichstr. 231, 10969 Berlin sein, der die Mittel für das Projekt „Bett ohne Bedingungen“ verwenden soll. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in den Richtlinien des Vereins niedergelegt werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss mit dem, durch den Verein bereitgestellten, Antragsformular gestellt werden. Das Formular ist vollständig ausgefüllt beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet dann über den Aufnahmeantrag und unterrichtet den Antragsteller über seine Entscheidung. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Antragsteller. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Vorstand dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft bekanntgeben, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die sich insbesondere aus der Satzung und/oder dem Vereinsrecht ergeben, bis zur nächsten Mitgliedsversammlung aussetzen. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Aufnahme, nach Erörterung des Sachverhalts, auf die Mitgliederversammlung übertragen.
- (3) Eine Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft, als außerordentliche Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft erworben werden. Ebenso ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.
 - a) Ordentliche Mitglieder werden bezeichnet als systemischer Coach, Expertencoach (zusätzlich mit der Nennung des jeweiligen Expertengebiets), Mastercoach,

Lehrcoach/Lehrtrainer und Lehrcoach/Lehrtrainer & Auditor. Die Einordnung der ordentlichen Mitglieder in eine dieser Gruppen hängt von der Erfahrung und vom Ausbildungsstand des jeweiligen Mitgliedes ab. Eine Einordnung in eine der Gruppen erfolgt durch den Vorstand anhand der Zertifizierungsrichtlinien des Vereins.

- b) Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts in den Verein aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Ebenso haben sie kein Stimmrecht. Die Kriterien für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern werden in den Zertifizierungsrichtlinien des Vereins festgelegt.
 - c) Fördermitglied kann werden, wer Interesse an den Zielen des Vereins zeigt und die Aufgaben des Vereins fördern möchte. Fördermitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Ebenso haben sie kein Stimmrecht.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße für die Entwicklung und Verbreitung des Coachings im Sinne dieser Satzung hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung und die verschiedenen Vereinsrichtlinien an. Jedes Mitglied hat außerdem beim Eintritt in den Verein dessen Ethikrichtlinien anzuerkennen. Diese werden dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zugänglich gemacht.
 - (5) Die Mitglieder sind während und nach Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, alle ihnen durch das Mitgliedsverhältnis oder durch ein Auftragsverhältnis mit dem Verein bekanntgewordenen Informationen des und über den Verein vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst öffentlich zu machen sowie diese Informationen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Zu diesen Informationen gehören z. B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und alle Informationen im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren, wie z. B. alle persönlichen und geschäftlichen Daten der zertifizierten oder zu zertifizierenden Personen. Mitarbeiter oder Berater des Mitglieds gelten nicht als Dritte, wenn sie aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder sich vertraglich zur Verschwiegenheit in dem hier geregelten Umfang verpflichtet haben. Die Verschwiegenheit gilt nicht,
 - soweit das Mitglied aus gesetzlichen Gründen zur Offenbarung verpflichtet ist (z. B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren)oder
 - soweit die Offenbarung im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung mit dem Verein erforderlich istoder
 - soweit die Informationen bereits vom CEE e.V. öffentlich gemacht wurden.

- (6) Zertifizierte Mitglieder dürfen ein vom Verein lizenziertes Logo gemäß den Zertifizierungsrichtlinien nutzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - durch den Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Vereinsbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes Mitgliedsbeiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber ist für jeden Mitgliedsbeitrag gesondert zu entscheiden.
- (4) Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Es wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht und ist verpflichtet, sich in seinem Besitz befindliche vereinseigene Unterlagen dem Verein zurückzugeben. Es hat gegenüber dem Verein noch ausstehende Beitragsansprüche und Auskunftsansprüche zu erfüllen. Unter Auskunftsansprüchen sind sämtliche Angaben und Informationen zu verstehen, die das Mitglied dem Verein schuldet, damit der Verein seinen Vereinszweck in Art und Umfang derart erfüllen kann, als sei das Mitglied nicht ausgeschlossen worden oder ausgetreten.
- (6) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und -umlagen, die Aufnahmegebühr und Spenden. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Die Beiträge sind am 01. Februar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Die Umlagen dürfen pro Kalenderjahr insgesamt 150,- Euro nicht überschreiten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben dem Beitrag eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und ggf. der Aufnahmegebühr auf Dauer befreit. Näheres wird durch eine Beitrags- und Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Vereinsmitglieder, die über entsprechende Kenntnisse verfügen sollten.
- (3) Über die Verwendung am Jahresende anfallender Überschüsse und Gewinne bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwendung hat ausschließlich für Vereinszwecke i. S. d. § 2 zu erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in ihrer Zielrichtung mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zuvor bekanntgegeben wurden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.
- (8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliedsversammlung zur Genehmigung zuzustellen. Dies kann auch per E-Mail geschehen. Erfolgt innerhalb von weiteren vier Wochen nach der Zustellung kein schriftlicher Widerspruch eines Mitglieds, gilt das Protokoll als genehmigt.

(10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Bestimmung der allgemeinen Richtlinien des Vereins, soweit die Erarbeitung und der Erlass nicht dem Vorstand zugewiesen sind,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde,
- die Festlegung der Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Im Rahmen der Alltagsgeschäfte des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Für Geschäfte ab einer Summe von 1.000,00 Euro je Geschäftsvorfall haben zwei Vorstandsmitglieder zu zeichnen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen daher insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Erlass der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste des Vereins und die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Erarbeitung und Erlass der verschiedenen speziellen Vereinsrichtlinien,
 - die Einrichtung von Ausschüssen, einem Beirat und einer Schlichtungsstelle (§ 10),
 - die Gewinnung der für die Ziele des Vereins relevanten Verbände und Einrichtungen als Mitglieder des Vereins sowie für Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder sollten mindestens die Qualifikation eines Mastercoaches haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode durch Amtsniederlegung, Abwahl oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Weitere Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

(6) Der Vorstand ist von der Regelung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i. S. des § 30 BGB einsetzen. Zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Ausschüsse / Beirat / Schlichtungsstelle

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzuberufen. Der Vorstand legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat und eine Schlichtungsstelle einrichten. Beide geben sich nach ihrer Einrichtung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen des § 7 beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren. Die Beschlüsse der Liquidatoren erfordern Einstimmigkeit. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 47 ff. BGB über die Rechte und Pflichten von Liquidatoren. Die Liquidatoren tragen dafür Sorge, dass das restliche Vereinsvermögen i. S. d. § 2 Abs. 7 verwendet wird.

§ 12 Haftung

(1) Ein Vorstandsmitglied, Gutachter oder für den Verein ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied, Gutachter oder für den Verein ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.